

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)**

vom 30. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. November 2022)

zum Thema:

**Ab wann müssen Berliner bei einem Blackout hungern?**

und **Antwort** vom 15. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14113  
vom 30.11.2022  
über  
Ab wann müssen Berliner bei einem Blackout hungern?

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Wie die Studie des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag aus dem Jahr 2011<sup>1</sup> zeigt, wäre im Falle eines großflächigen und länger anhaltenden totalen Stromausfalls die Versorgung der Bevölkerung unter anderem mit Nahrungsmitteln in höchstem Maße gefährdet. Ein Stromausfall wirkt sich negativ auf die gesamte Kette der Lebensmittelversorgung aus, insbesondere da sie von anderen Sektoren, wie Transport und Verkehr sowie Informationstechnik und Telekommunikation, abhängig ist. Die Nahrungsmittelproduktion kommt bei einem Blackout weitgehend zum Erliegen. Der Lebensmittelhandel mit Einzelhandel und vorgelagerter Vertriebsinfrastruktur haben bei einer Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung erhebliche Defizite in ihrer Funktionsfähigkeit.

„Die erheblichen Schäden an Lagergut und Tierbeständen in der Landwirtschaft, der weitgehende Ausfall der weiterverarbeitenden Industrie und die unzureichende Versorgung großer Teile der Bevölkerung mit Lebensmitteln durch die Strukturen des Handels reduzieren die regionale Funktionsfähigkeit des gesamten Sektors auf ein Minimum. Aufgrund der generell geringen privaten Bevorratung ergeben sich schon am Ende der ersten Woche ernsthafte Engpässe in der Lebensmittelversorgung.“<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.agrarheute.com/sites/agrarheute.com/files/2021-01/petermann-et-al-2011-141.pdf>

<sup>2</sup> Ebd. S. 153.

1. Welche Vorkehrungen zur Sicherung der Versorgung mit Nahrungsmitteln und lebenswichtigen Produkten für die Bevölkerung hat die Landesregierung für den Fall eines großflächigen und länger anhaltenden totalen Stromausfalls in Berlin getroffen?

2. Welche Pläne zur Notfallversorgung der Berliner Bevölkerung hat die Landesregierung für den Fall des Eintritts eines großflächigen und länger anhaltenden totalen Stromausfalls?

Zu 1. und 2.:

Im Rahmen der Krisenvorsorge des Landes Berlin wird auch der Fall eines längerfristigen und großräumigen Stromausfalls berücksichtigt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Vorfalles wird – auch in der aktuellen Situation – als sehr gering eingeschätzt.

Selbst erheblich weniger weitgehende Ereignisse, nämlich zeitlich und örtlich beschränkte Abschaltungen des Stromnetzes infolge örtlicher Überlastungen, werden mit Blick auf die aktuelle Lage der Energieversorgung derzeit nicht für sehr wahrscheinlich gehalten.

Das im Bevölkerungsschutz vorhandene integrale Hilfeleistungssystem verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz. Ein zentrales Element bildet hierbei der Selbstschutz der Bevölkerung. Mithin besteht bei unterschiedlichen Szenarien – bspw. bei einem langanhaltenden, flächendeckenden Stromausfall – die Notwendigkeit, dass die Bevölkerung eigene Vorkehrungen der Krisenvorsorge trifft. Entsprechende Hinweise und Empfehlungen zum Umgang bei einem Stromausfall sowie zu treffenden Vorsorgemaßnahmen können den Informationen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe entnommen werden.

Auch dem Berliner Katastrophenschutzrecht liegt der Gedanke zugrunde, dass die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung als Basis der individuellen Gefahrenabwehr anzusehen ist, der durch den Katastrophenschutz in der Breite als darauf aufbauende staatliche Daseinsvorsorge ergänzt wird. Zunächst ist die Bevölkerung aufgerufen, Eigenvorsorge zu treffen.

Unabhängig von dem Schadensszenario hält das Land Berlin grundsätzlich Ressourcen zur Bewältigung von Krisen, Großschadenslagen und Katastrophen – ungeachtet von deren Ursache - vor. Im Bevölkerungsschutz agieren zahlreiche behördliche und nichtbehördliche Akteure mit unterschiedlichen Kompetenzen und Fähigkeiten, um ein leistungsstarkes und komplexes Hilfeleistungssystem gewährleisten zu können. Das Hilfeleistungssystem umfasst verschiedene Maßnahmen und Vorkehrungen zur Steigerung der Resilienz beispielsweise bei Naturereignissen oder einem langanhaltenden, flächendeckenden Stromausfall. Dabei ist

aber zu beachten, dass vorhandene staatliche Vorsorgestrukturen keine umfassende Daseinsvorsorge bieten können.

Die Ernährungsnotfallvorsorge nach dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) würde erst greifen, wenn ein Blackout dazu führen sollte, dass die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Lebensmitteln in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist und hoheitliche Eingriffe für die Sicherstellung der Versorgung erforderlich scheinen. Diese Situation hat es in der Nachkriegszeit noch nicht gegeben. In diesem – unwahrscheinlichen - Fall, der gerade keine regional begrenzten Störungen wie Schwierigkeiten der Nahrungsmittelversorgung in einzelnen Berliner Bezirken erfasst, würde die Bundesregierung zunächst die Versorgungskrise nach § 1 des ESVG ausrufen. Im Falle einer dergestalt festgestellten Versorgungskrise würden die Lebensmittel zur Versorgung der Bevölkerung herangezogen, die die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) lagert. Das ist zum einen die zivile Notfallreserve (ZNR) mit den Vorräten an Reis, Hülsenfrüchten und Kondensmilch sowie die „Bundesreserve Getreide“ mit den Vorräten an Weizen, Roggen und Hafer. Im Übrigen informieren die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaftsrecht/notfallvorsorge/artikel.86850.php>) sowie die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (<https://www.ernaehrungsvorsorge.de/>) über Möglichkeiten des Selbstschutzes im Rahmen der privaten Vorsorge.

3. Wie viele Katastrophenschutzlager hat das Land eingerichtet? Sind dort Lebensmittelvorräte, Medikamente und Medizinprodukte für Katastrophenfälle, wie insbesondere für einen großflächigen und länger anhaltenden totalen Stromausfall, vorgehalten und wenn ja, in welchem Umfang, wenn nein, warum nicht?

4. Welche öffentlichen Vorratslager für Lebensmittel, Medikamente und Medizinprodukte werden nach Kenntnis der Landesregierung für den Fall eines großflächigen und länger anhaltenden totalen Stromausfalls für die Berliner Bevölkerung überhaupt vorgehalten?

5. Wie sind die Vorratslager gegebenenfalls bestückt und wie wird für den Fall des Eintritts eines großflächigen und länger anhaltenden totalen Stromausfalls in Berlin die Verteilung der Vorräte organisiert und gewährleistet?

Zu 3. bis 5.:

Derzeit ist die Bevorratung von Einsatzmitteln für Großschadens- und Katastrophenlagen auf die Standorte der anerkannten privaten Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund e.V. (ASB), Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG), Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK), Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) und Malteser Hilfsdienst e.V. (MHD)) und die Berliner Feuerwachen verteilt.

In den Richtlinien der Regierungspolitik ist die „Einrichtung von Katastrophenschutzzentren“ vorgesehen, um die Katastrophenvorsorge und die Instrumente des Krisenmanagements im Katastrophenfall und der Großschadenslage auszubauen. Im Rahmen des Projektauftrags

zur Errichtung eines Landesamts für Katastrophenschutz wird auch der Aufbau eines zentralen landesweiten Katastrophenschutzlagers geplant, mit dem eine effiziente Lager- und Logistikwirtschaft für die Bevorratung von wichtigen Einsatzmitteln für Großschadens- und Katastrophenlagen umgesetzt werden kann. Das zentrale Lager soll im 24/7 Betrieb die Versorgung der Einheiten und Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes sicherstellen. Eine darüberhinausgehende Bevorratung mit Gütern für die Versorgung der Bevölkerung ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen.

Gemäß Apothekenbetriebsordnung hat eine Apotheke Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung notwendig sind, in einer Menge, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf für einer Woche entspricht, vorrätig zu halten. Daneben hat die Apotheke ein „Notfalldapot“ zu pflegen, das weitere Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte nennt, die immer in der Apotheke vorrätig gehalten werden müssen. Die Apothekenbetriebsordnung zählt zudem weitere Arzneimittel auf, die entweder in der Apotheke vorrätig gehalten werden oder kurzfristig beschafft werden können müssen.

Eine krankenhausversorgende Apotheke oder eine Krankenhaus-Apotheke hat die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Patientinnen und Patienten des Krankenhauses notwendigen Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte in einer Menge, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf für zwei Wochen entspricht, vorrätig zu halten. Zudem hat eine krankenhausversorgende Apotheke und Krankenhaus-Apotheke parenteral anzuwendende Arzneimittel zur intensivmedizinischen Versorgung in einer Menge, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf der intensivmedizinischen Abteilungen des jeweils versorgten Krankenhauses für vier Wochen entspricht, vorrätig zu halten.

Lebensmittelvorräte lagert das Land Berlin nicht ein (ehemalig unter „Senatsreserve“ bekannt). Lediglich der Bund lagert Lebensmittel in einer Bundesreserve ein (siehe Antwort zu Frage 2). Ein im Krisenfall tätiges Lagezentrum, das an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung angegliedert ist, koordiniert die Auslagerung und den Transport der Lebensmittel und Rohstoffe. Eine Verteilung kann in Zusammenarbeit mit (privaten) Hilfsorganisationen, den gewachsenen Strukturen des Lebensmitteleinzelhandels sowie den jeweils örtlichen Katastrophenschutzbehörden organisiert werden. Zur Sicherstellung einer geordneten Verteilung werden je nach Gefährdungslage die zuständigen Sicherheitsbehörden herangezogen.

6. Wie werden die Katastrophenschutzmaßnahmen zur Notversorgung der Bevölkerung zwischen den Behörden der verschiedenen Verwaltungsebenen im Falle eines großflächigen und länger anhaltenden totalen Stromausfalls in Berlin koordiniert und welche entsprechenden Übungen oder Simulationen wurden seit dem Jahr 2015 diesbezüglich durchgeführt oder sind geplant?

Zu 6.:

Die Katastrophenschutzbehörden im Land Berlin treffen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Ressortprinzips in eigener Verantwortung die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge. Auch in den Bezirken sind entsprechende Maßnahmen vorzuplanen – das betrifft beispielsweise die Einrichtung von Anlaufstellen für die Bevölkerung im Krisenfall, aber auch die Planung von Betreuungseinrichtungen für evakuierte Personen (Notunterbringung).

Alle Katastrophenschutzbehörden haben Krisenstäbe vorzuhalten, Katastrophenschutzpläne aufzustellen, beim Schutz Kritischer Infrastrukturen mitzuwirken, Katastrophenschutzübungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen und sich gegenseitig zu unterstützen und zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der Länder- und Ressortübergreifende Krisenmanagementübung (LÜKEX 2021 - Übungsthema „Cyberangriff auf das Regierungshandeln“), die nun im September 2023 stattfinden soll, ist eine Beteiligung des Landes Berlin geplant.

Darüber hinaus plant der Senat im Jahr 2023 Übungen und Planbesprechungen zu einem großflächigen und länger anhaltenden Stromausfall in Berlin durchzuführen. Zu dieser Frage sind die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport in Abstimmungsgesprächen.

Die technische Bewältigung von Stromausfällen bzw. der Folgen von Stromausfällen (Kaskadeneffekte) und ggf. entsprechende Übungen bzw. Simulationen obliegen den Betreibern kritischer Infrastrukturen im Rahmen des unternehmerischen Risiko- und Krisenmanagements.

Berlin, den 15. Dezember 2022

In Vertretung

Michael B i e l

.....  
Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe